



AMTLICHES
BEKANNTMACHUNGSBLATT
DER GEMEINDE HARRISLEE

NR. 21

HARRISLEE, 31. OKTOBER 2012

JAHRG.26

INHALT

SEITE

39. Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein nach § 38 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 99

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt wird von der Gemeinde Harrislee herausgegeben. Es erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.



Amtliche Bekanntmachung nach § 38 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 17.10.2012.

Die Firma Balzersen GmbH & Co. KG, Mühlenweg, 24955 Harrislee hat mit Datum vom 13.09.2012, zuletzt ergänzt am 15.10.2012, einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Deponie Harrislee gestellt. Die Deponie Harrislee befindet sich im Kreis Schleswig-Flensburg in der Gemeinde Harrislee, Gemarkung Harrislee, Flur 1, Flurstück 4/1. Die Änderung betrifft die Flurstücke 4/1, 7/3, 8/1 und 12/3.

Gegenstand der geplanten Änderung ist die Errichtung von drei weiteren Poldern östlich angrenzend an den bestehenden Polder 1. Die Deponiefläche wird von bisher 2,3 ha um ca. 9,0 ha auf insgesamt 11,3 ha Gesamtfläche erweitert.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG. Ferner ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsstudie ist Bestandteil der Planunterlagen. Gemäß § 38 KrW-/AbfG i.V.m. § 73 Abs. 5 VwVfG sowie § 9 UVPG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Ferner ist eine grenzüberschreitende Beteiligung nach §§ 8 und 9a UVPG erforderlich.

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek.

Der Plan und die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 07.11.2012 bis einschließlich 06.12.2012 an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Gemeinde Harrislee - Bauamt -, Zimmer 36, Süderstraße 101, 24955 Harrislee. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr, Mittwoch von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr und) sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0461 706131 möglich.
2. Gemeinde Handewitt, Hauptstraße 9, 24983 Handewitt. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr) sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 04608 904023 möglich.

Etwaige Einwendungen gegen den Plan können während der vorgenannten Auslegungsfrist und innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf dieser Frist, d.h. bis einschließlich 20.12.2012, schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Stellen sowie

beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume erhoben werden. Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle Anschrift des Einwenders/der Einwenderin tragen. Ferner muss dargestellt werden, für welches Rechtsgut eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben befürchtet wird.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können die Einwender/innen auch durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden. Außerdem kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

